

Pressemitteilung

LVR informiert zum Bundesversorgungsgesetz

Erläuterungen zu den Entschädigungsleistungen an Kriegsbeschädigte in Belgien und den Niederlanden

Köln, 27. Februar 2019. In der niederländischen Presse wurde in der vergangenen Woche berichtet, dass 34 Niederländer wegen ihrer Dienstjahre bei der Waffen-SS eine Zusatzrente aus Deutschland vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) erhalten. Diese wurde dort auch als „Hitler-Rente“ bezeichnet. Die erwähnten Leistungen beziehen sich vermutlich auf das Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Der LVR ist seit dem Jahr 2008 zuständig und erläutert hierzu: Bei den Leistungen aus dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), das 1950 in Kraft getreten ist, handelt es sich um regelmäßige Entschädigungen für Menschen, die durch unmittelbare Kriegseinwirkung aus dem Zweiten Weltkrieg einen **gesundheitlichen Schaden** erlitten haben. Es wird **keine** Leistung aus dem BVG dafür gezahlt, dass jemand Soldat war beziehungsweise einen Dienst in der Wehrmacht oder der SS erbracht hat.

Der LVR hat die aktuelle Berichterstattung zum Anlass genommen, die Fälle aus den Niederlanden erneut zu sichten und zu prüfen, ob es Gründe gibt, die Leistungen in Einzelfällen zu versagen. Für Belgien wurde dies bereits im Jahr 2018 vorgenommen. Hier konnten in keinem der Fälle Gründe für den Entzug der Leistungen festgestellt werden.

Nach einer Gesetzesänderung im Jahr 1998 sind Leistungen aus dem BVG dann zu versagen, wenn Verstöße der Personen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit während der Zeit des Nationalsozialismus vorliegen (§1a BVG). Soweit dem LVR bekannt, wurde eine Prüfung durch die damals zuständigen Versorgungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) bereits vorgenommen.

Das Gesetz schließt nicht aus, dass auch ehemalige SS-Mitglieder Leistungen erhalten können. Eine Mitgliedschaft in der SS begründet einen Verdacht, führt allerdings nicht automatisch zum Entzug der Leistungen. Es muss im Einzelfall bewiesen werden, dass der Betroffene konkret durch sein Handeln gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Anhaltspunkte können sich insbesondere aus einer freiwilligen Mitgliedschaft in der SS ergeben.

Leistungsempfänger*innen in Belgien und den Niederlanden

In den Niederlanden waren zum 31. Dezember 2018 34 Versorgungsempfänger*innen gemeldet (Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene). Davon haben 22 Personen die deutsche Staatsangehörigkeit, 11 Personen sind Niederländer*innen.

In Belgien waren zum 31. Dezember 2018 20 Versorgungsempfänger gemeldet, davon 14 Deutsche.

Die durchschnittliche Leistungshöhe aus dem BVG in Belgien und den Niederlanden betrug monatlich rund 330 Euro. Für Deutschland gilt: Die Leistungen nach dem BVG sind von der Einkommenssteuer befreit (gem. § 3 Nr. 6 EStG).

Die Zuständigkeit des LVR

Die Zuständigkeit für die Durchführung des BVG im Hinblick auf Berechtigte mit Wohnsitz im Ausland ist nach Aufenthaltsstaaten auf die Länder der Bundesrepublik Deutschland verteilt. In NRW ist für die Länder Belgien und Niederlande seit dem 1. Januar 2008 der LVR zuständig (vorher: Versorgungsämter des Landes NRW).

Nach der Gesetzesänderung 1998 ist ein Rundschreiben des Landesversorgungsamtes an die damals zuständigen Versorgungsämter gegangen. Das Landesversorgungsamt übersandte in regelmäßigen Abständen Listen, die aus einem Abgleich des Zahlungsempfängerbestands mit Daten des Bundesarchivs (Berlin Document Center) und des Simon-Wiesenthal-Centers erstellt worden waren. Damit verbunden war der Auftrag an die Versorgungsämter, die hierdurch ermittelten „Verdachtsfälle“ einer entsprechenden Prüfung zu unterziehen.

Pressekontakt:

